

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
12 (1865)**

30 (25.7.1865)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-525092](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-525092)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

1865. Dienstag, 25. Juli. №. 30.

## Bekanntmachungen.

1) Der Handelsmann Adam Dreher hieselbst ist zum Vormunde der minderjährigen Tochter des weiland Matrosen Wilhelm Holzen im Stadtgebiete bestellt. (Amtsgericht, Abth. 1.)

2) Nachdem die diesjährigen Impflisten aufgestellt sind, werden die in der Stadtgemeinde (Stadt und Stadtgebiet) wohnenden Eltern resp. Vormünder und Pfleger aller im Jahre 1864 geborenen, sowie aller älteren aber bei der vorigjährigen Impfung noch nicht oder nicht mit Erfolg geimpften Kinder hiemit aufgefordert, bis zum 30. Juli d. J. auf dem Rathhause durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, daß die betreffenden Kinder mit Erfolg geimpft sind.

Nach Ablauf dieses Termins werden ärztliche Bescheinigungen über geschene Impfungen nur noch in den demnächst zur öffentlichen Impfung anzusetzenden Terminen von dem Impf- arzte entgegengenommen, welchem für Nachsicht der Scheine und Eintragung der geschenen Impfung in die betreffenden Listen in Gemäßheit Regierungs-Bekanntmachung vom 13. April 1862 für jedes Kind eine Gebühr von 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gr. begleicht.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate 1865 Juni 12.

3) Die auf dem Stadtfelde beim s. g. Ziegenmoor belegenen beiden städtischen Placken sollen

am 9. August d. J., Nachmittags 4 Uhr,

an Ort und Stelle anderweit in bisheriger Weise zur Benutzung als Gartenland in Abtheilungen von circa 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Scheffelsaat öffentlich verpachtet werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1865 Juli 21.

4) Gefundene Sachen: 1 Taschentuch mit Namen, 1 Taschenmesser, 1 Handschuh.

## Die Lage des Bahnhofs.

Auf die in Nr. 27 des diesjährigen Gemeindeblatts abgedruckte, an Großh. Staatsministerium gerichtete, zugleich auch Großh. Eisenbahncommission mitgetheilte Petition des Magistrats



betr. die Lage des Bahnhofs Oldenburg, ist der Magistrat von Großh. Ministerialkanzlei davon in Kenntniß gesetzt, „daß, da eine nochmalige eingehende Prüfung herausgestellt hat, daß der neueste Plan, welcher das Hauptgebäude um etwa 175 Fuß weiter nach der Sunte vorschiebt, mehr den Interessen der Eisenbahn entspricht, weil er an sich weniger Terrain in Anspruch nimmt, eine bessere Vertheilung des Raums für die verschiedenen Abtheilungen des Eisenbahndienstes gestattet und erheblich weniger Kosten erfordert, dieser zur Ausführung Höchstgenehmigt ist.“

Zugleich ist dem Magistrat von Großh. Eisenbahncommission mitgetheilt, daß der als Projekt II bezeichnete Plan, wenn auch die Königlich Preussische Eisenbahncommission sich damit einverstanden erklären werde, für den Bahnhof Oldenburg zur Ausführung genehmigt sei und die westliche Zuwegung, wenn der Stadtmagistrat es wünschen sollte, auf den Weg neben der Eisengießerei und hinter den Gründen der Gasanstalt verlegt werden könne; der Magistrat wolle sich daher baldigst hierüber äußern, um wegen der sonst in Aussicht genommenen Straßen mit den beteiligten Grundbesitzern verhandeln zu können, worüber weitere Mittheilung vorbehalten bleibe.

Der Magistrat hat darauf sofort erwiedert, daß es seinen Wünschen am meisten entspreche, wenn bei Ausführung des Projekts II die westliche Zuwegung so gelegt werde, daß die neben der Eisengießerei, hinter den Gründen der Gasanstalt und hinter dem Kläbemannschen Garten schon vorhandene Straße „hinter der Gasanstalt“ in ihrer jetzigen Lage benutzt werden könne. —

### Zu Art. 127 der Gemeindeordnung.

(Die der Gemeindebesteuerung nicht unterworfenen Immobilien.)

(Schluß.)

1) der jetzt besteinte Fußweg Zubehör eines Gemeindeweges (Art. 5 §. 1 c. der Gemeindeordnung) und nicht ein bloßer Fußweg ist;

2) der Umstand, daß zur Zeit nur erst der Fußweg, nicht auch die Fahrbahn dieses Gemeindeweges besteint worden, die Anwendung der Regierungsbekanntmachung vom 24. Juni 1846 auf die nur erst theilweise geschehene Pflasterung des bisher ungepflasterten, aus Fahrbahn und Fußwegen bestehenden, Weges nicht ausschließen kann;



3) aus der Bestimmung im Art. 65. §. 2. Ziff. 2. des Staatsgrundgesetzes eine Befreiung des hier fraglichen Grundstücks von der Concurrnz zu Gemeindelasten um so weniger herzuleiten ist, als mit dem Bau eines dem Gottesdienste gewidmeten Gebäudes auf dem Grundstücke noch nicht einmal der Anfang gemacht worden und die Eigenthümerin in der beliebigen Bestimmung des Grundstücks zu einem anderen, als dem angegebenen, Zwecke nicht beschränkt ist;

4) die allgemeinen Bestimmungen des Art. 127 der Gemeindeordnung hier, wo specielle Gesetze — die angezogene Regierungs-bekanntmachung von 1846 und der Art. 35 §. 2 der Begeordnung — die normgebenden Vorschriften enthalten, überall nicht anwendbar sind.

### Die Dienstbotenkrankencasse betr.

Die im Jahre 1846 in Gemäßheit der Regierungsbekanntmachung vom 10. Januar 1846, betr. die Errichtung einer Krankencasse für die Dienstboten in der Stadt Oldenburg ins Leben getreten, sodann, nachdem sie wegen unzureichender Geldmittel eine Zeit lang zu bestehen aufgehört hatte durch Reg.-Bef. vom 12. Aug. 1850 mit einigen Modificationen aufs Neue ins Leben zurückgerufene, Dienstbotenkrankencasse hat bekanntlich den Zweck, die Kosten der Verpflegung erkrankter Dienstboten im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitale zu bestreiten. Nach §. 1 der Reg.-Bef. vom 10. Januar 1846 ist sie bestimmt für alle in der Stadtgemeinde Oldenburg dienenden Dienstboten im Sinne des §. 1 der Gesindeordnung. Da in diesem §. 1 der Gesindeordnung von 1826 sowohl wie von 1853 indessen von Dienstboten nicht die Rede ist, sondern nur der Begriff von Gesinde definirt wird, so scheint es klar, daß in der Reg.-Bef. vom 10. Januar 1846 der Begriff von „Dienstboten“ und „Gesinde“ als gleichbedeutend angesehen ist und werden demnach nach §. 1. beider Gesindeordnungen zur Dienstbotenkrankencasse alle diejenigen Personen — denen nach Verfügung des Generaldirectoriums des Armenwesens vom 6. Juli 1851 noch die ausländischen Lehrlinge hinzugehen — berechtigt und verpflichtet sein, „welche sich zu Leistung häuslicher und landwirthschaftlicher Dienste mit persönlicher Unterwürfigkeit gegen die Dienstherrschaft, auf eine gewisse ununterbrochene Zeit für eine bestimmte Vergütung, verdingen.“

Gelegentlich der Erkrankung einiger in hiesigen Wirthschaften conditionirenden Schenkammellen kam nun kürzlich zur Entschei-



dung, ob diese Classe von dienenden Personen ebenfalls zu den Dienstboten im Sinne des Gesetzes gehören und auf die Dienstbotenkrankencasse Anspruch haben, oder ob sie als Gewerbsgehülfinnen anzusehen seien und in Erkrankungsfällen als mittellose Ausländerinnen dem Generalarmenfonds zur Last fallen müßten. Der Magistrat war der Ansicht, daß es in solchen Fällen in jedem einzelnen Falle auf den Wortlaut des Miethcontracts ankomme, daß Schenkmaamsellen, die auch zu häuslichen Arbeiten — Waschen, Kochen, Reinmachen zc. — verpflichtet seien, als Dienstboten im Sinne der Dienstbotenkrankencasse angesehen werden müßten, solche dagegen, die ausschließlich für die Wirthschaft angenommen seien, bei deren Engagement kein Handgeld und für die kein Beitrag zur Dienstbotenkrankencasse gezahlt sei, lediglich Gewerbsgehülfinnen nicht aber Dienstboten seien. Die Dienstbotenkrankencasse sei daher zur Uebernahme der Kosten der Verpflegung dieser Personen im Hospital nicht verpflichtet und da eine andere zu deren Verpflegung verpflichtete Krankencasse hier nicht bestehe, so würden jene Kosten als für eine hier erkrankte Ausländerin verausgabt, falls sie selbst nicht zahlen könne dem Generalarmenfundus zur Last fallen müssen.

Da in einem Falle der letzteren Art eine Verständigung zwischen dem Vertreter des Generalfonds und dem Magistrat als Vertreter der Dienstbotenkrankencasse nicht zu erreichen war, mußte die Sache Großh. Regierung vorgelegt werden und ist von dieser in dem Sinne entschieden, daß die sog. Schenkmaamsellen ebenso wie die hier servirenden Kellner als Dienstboten anzusehen und etwaige Verpflegungskosten dafür aus der Dienstbotenkrankencasse zu bezahlen seien; auch könne nicht in Betracht kommen, daß kein Beitrag zur Dienstbotenkrankencasse erhoben sei, dies vielmehr nur zur Nachforderung desselben Veranlassung geben.

---

Verantwortlicher Redacteur: E. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.